Leitfaden Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Präambel:

Im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG-Grundsätze, Baulandvoraussetzungen) und des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) sind Bereiche, die durch Naturgewalten gefährdet sind, grundsätzlich von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Ausweisungen können nur in Ausnahmefällen (z.B. Lückenschluss in zentralen Siedlungsbereichen, Arrondierungen in Siedlungsschwerpunkten) erfolgen. Dazu ist zunächst seitens der Gemeinde nachzuweisen, dass keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. In diesen Fällen ist vom Sachverständigendienst der WLV zu beurteilen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen in geringer gefährdeten Bereichen Entwicklungspotential- bzw. Bauland- oder Sondernutzungsfestlegungen möglich sind. (siehe unten stehende Kriterien, Parameter)

Die Ereignisse der letzten Jahre machen es notwendig, in diesem Zusammenhang genauere fachliche Kriterien für die Beurteilung seitens der Sachverständigen der WLV festzulegen.

Insbesondere die Gelbe Gefahrenzone umfasst It. Definition des Forstgesetzes einen sehr breiten Bereich, von der Grenze der Roten Gefahrenzone (siehe Kriterien GZP-RL) bis hin zur Belästigung.

(Neu-)Ausweisungen sollten nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Die Stellungnahmen der WLV im Rahmen von Raumplanungsverfahren sollen noch keine projekts- bzw. bauwerksbezogenen Auflagen berücksichtigen. Zu beurteilen sind in diesem Stadium der Gefährdungsgrad der neu auszuweisenden Flächen und die Auswirkungen der Ausweisung auf die Abflussverhältnisse.

Dabei ist jedenfalls darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen gefahrenfrei gestellt werden können.
Es sind die bestehenden Kriterien für die Gefahrenzonenplanung der WLV anzuwenden.

Folgende **Kriterien** und **Parameter** sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung zu berücksichtigen:

Gelbe Gefahrenzone Wildbach (WG):

- stehendes Wasser: Tiefe < 0,4 m (Achtung auf Geländesäcke bei Straßendämmen oä.)
- fließendes Wasser: Energiehöhe < 0,4 m, Staueffekte, Freiborde sind zu beachten

- Geschiebeablagerung unter 0,4 m (Achtung: Wasser und Geschiebe), keine größeren, groben Geschiebeablagerungen sind zu erwarten, nur mehr Feingeschiebe, Schlamm
- eine Gefährdung durch Muren ist nicht zu erwarten
- eine rückschreitende Erosion, Nachböschungen sind nicht zu erwarten
- eine nennenswerte Erosionsrinnenbildung ist nicht zu erwarten
- verklausungsfähiges Wildholz ist nicht zu erwarten
- wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen können hochwasserfrei gestellt werden (dazu zählen insbesondere Gebäude, Hauszugänge, Terrassen, Abstellflächen, Kinderspieleinrichtungen o. Ä.)
- sichere Zufahrt zum Bauplatz soll gegeben sein (Ersatzzufahrt, Evakuierung, Fluchtweg)
- eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich
- Anordnung der Eingänge/Schächte/Kellerfenster über Wasserspiegel muss möglich sein, Freibord beachten (OIB-Richtlinie Nr.3, Stmk. Baugesetz)
- Der Mindestabstand zum Gewässer It. SAPRO ist einzuhalten

Mögliche Maßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung bzw. im Zuge der Definition von Aufschließungserfordernissen:

- bestehende Abflussgassen sind zu erhalten
- neue Abflussgassen sind zu definieren und dauerhaft frei zu halten
- Aufschüttungen und neue Abflussgassen bzw. Flächenverlust in der gelben Gefahrenzone dürfen zu keiner HW-Verschärfung für Dritte führen

Gelbe Gefahrenzone Lawine (LG):

Aufgrund der Gefährdung außerhalb von Objekten (Personenschäden nicht ausgeschlossen, Lebensgefahr) muss die Gefahrenfreistellung der gesamten Fläche möglich sein.

Brauner Hinweisbereich Überflutung (Ü):

Ist wie bei der Gelben Gefahrenzone Wildbach (WG) zu beurteilen.

Brauner Hinweisbereich Steinschlag (ST):

Aufgrund der Gefährdung außerhalb von Objekten (Personenschäden nicht ausgeschlossen, Lebensgefahr) muss die Gefahrenfreistellung der gesamten Fläche möglich sein.

Anforderung eines Steinschlaggutachtens.

Gutachten muss von Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

Aufgrund dieses Gutachtens (Perzentille der Häufigkeit) kann eine mögliche Ausweisung abgewogen werden.

Brauner Hinweisbereich Rutschung (RU):

Aufgrund der Gefährdung außerhalb von Objekten (Personenschäden nicht ausgeschlossen, Lebensgefahr) muss die Gefahrenfreistellung der gesamten Fläche möglich sein.

Anforderung eines ingenieurgeologischen Gutachtens.

Gutachten muss von der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

Aufgrund dieses Gutachtens kann eine mögliche Ausweisung als Bauland abgewogen werden.

Rote Gefahrenzonen (WR, LR) und Blaue Vorbehaltsbereiche (SS, TM):

Eine Bauplatzeignung ist nicht gegeben.

Zu- u. Umbauten nur mit Ausnahmegenehmigung der WLV-Sektion unter strengen Auflagen, wenn eine Verbesserung der Gefahrensituation für das bestehende Objekt (Sicherheitsgewinn) erreicht wird.

Violetter Hinweisbereich (BG):

Eine Bauplatzeignung ist nicht gegeben.
Ist wie bei Blauem Vorbehaltsbereich zu beurteilen.

Schlussfolgerung:

Sollte aufgrund fehlender Unterlagen eine Beurteilung des Gefährdungsgrades nicht möglich sein, ist die Gemeinde aufzufordern, entsprechende Nachweise beizubringen. In der Stellungnahme der WLV muss festgestellt werden, ob wesentliche Teile einer zu bebauenden Fläche bzw. eines Bauplatzes hochwasserfrei / gefahrenfrei gestellt werden können oder nicht bzw. mit welchen Maßnahmen eine Gefahrenfreistellung möglich ist.

Da der Bebauungsplan gut geeignet ist, solche Maßnahmen (Abflussgassen, Fluchtlinien, Speicherteiche, Versickerungsanlagen, Versiegelungsfreiheit etc.) sicher zu stellen, sollte bei (Neu)Ausweisungen von Baugebieten und Sondernutzungen im Freiland in Gefährdungsbereichen verstärkt die Erstellung von Bebauungsplänen gefordert werden.

Für die Wildbach- und Lawinenverbauung Steiermark:	Für das Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung:
HR DI Gerhard Baumann	HR ⁱⁿ Mag. ^a Andrea Teschinegg

Graz, im September 2013